

**7. Satzung vom
zur Änderung der Gebührensatzung vom 02.04.2009
zur Entwässerungssatzung der Stadt Monschau
vom 28.06.2010**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), sowie der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW, S. 926), alle in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 25.11.2014 folgende 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 02.04.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Monschau vom 28.06.2010 beschlossen:

§ 1

Der Titel der Satzung wird wie folgt geändert:

7. Satzung vom zur Änderung der Gebührensatzung vom 02.04.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Monschau vom 28.06.2010

§ 2

§ 4 Schmutzwassergebühr

Abs. 7 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 5,74 €.

§ 3

§ 5 Niederschlagswassergebühr

Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche jährlich 1,35 €.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 7. Satzung der Stadt Monschau vom zur Änderung der Gebührensatzung vom 02.04.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Monschau vom 28.06.2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, es würde geltend gemacht, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Monschau, den

Margareta Ritter
Bürgermeisterin